

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der MOBA Fenster + Türen GmbH, Herrenholz 18, 23556 Lübeck

## I. Geltungsbereich/Allgemeines

1. MOBA Fenster + Türen GmbH (nachfolgend „MOBA“ genannt) schließt Verträge nur zu den nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) ab. Die AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der MOBA, auch bei Nachbestellungen durch den Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt). Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
2. Das Verkaufspersonal von MOBA ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, durch die diese AGB geändert oder ergänzt werden.
3. Im Falle des Abschlusses von Werkverträgen mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung vereinbart.

## II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote der MOBA und die in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltenen Angebote und Preisangaben sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, unverbindlich und freibleibend.
2. Bei Fertigung nach Zeichnungsvorlagen des Kunden übernimmt die MOBA keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese auf Kundenanweisungen beruhen. Konstruktionsänderungen sowie angemessene Form- und Farbänderungen behält sich die MOBA vor.
3. Aufträge gelten erst dann und nur in dem Umfang als angenommen, wenn sie von der MOBA schriftlich bestätigt sind (Auftragsbestätigung). Aufträge gelten auf der Grundlage des zuletzt zugegangenen Angebotes ferner als angenommen, wenn mit den geschuldeten Einbauleistungen durch die MOBA begonnen wird.

## III. Preise und Zusatzleistungen

1. Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise bei Abholung ab Lager.
2. Vertraglich nicht vereinbarte zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vergüten und führt MOBA auf Regie nach Aufwand aus. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung werden Anfahrtszeiten, Transport- und Montagekosten gesondert berechnet.
3. Die Preise in den Angeboten/Auftragsbestätigungen gelten ausschließlich für die dort genannten Maß und Ausführungsangaben. Bei vom Kunden veranlassten und zur Ausführung gekommenen Abweichungen vom Auftrag oder Ausführungsveränderungen oder zusätzlichen Leistungen ist die MOBA berechtigt, angemessene Mehrpreise in Rechnung zu stellen, ohne vorherige Bestätigung der Leistung und des Preises.

## IV. Lieferung/Abnahme

1. Bei Warenlieferungen ab Werk gehen Lagerung, Versand und Anfuhr zu Lasten und auf Gefahr des Kunden.
2. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der MOBA die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Untertierlieferanten der MOBA eintreten, hat die MOBA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die MOBA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Liefertermine oder Lieferfristen von MOBA sind, vorbehaltlich ausdrücklich verbindlicher Vereinbarungen, ausschließlich unverbindliche Angaben. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet die MOBA ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, max. in Höhe des negativen Interesses.
4. Für Glas und kombinierte Glaselemente gilt: Interferenzerscheinungen, barometrisch bedingte Doppelscheibeneffekte, Anisotropien bei Einschiebenschichtglas / teilvorgespantem Glas, Kondensation auf den Außenflächen von Isolierglas und ggf. auftretende Klappergeräusche bei Sprossenisolierglas stellen keinen Mangel dar, der zur Reklamation berechtigt.

## V. Zahlungsbedingungen – Aufwendungsverbot – Eigentumsvorbehalt

1. Waren und Einbauleistungen werden vorbehaltlich anderer Vereinbarungen auf Rechnung geliefert. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig. MOBA steht das Recht zu, Mahnkosten für Mahnungen zu erheben, sofern der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang bezahlt ist.
2. Bei Neukunden behält sich die MOBA die Lieferung gegen Vorauskasse vor.
3. Gegenforderungen des Kunden berechtigen diesen nur dann zur Aufrechnung, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
4. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrüberganges oder anderer Bestimmungen geht das Eigentum an den von der MOBA gelieferten Waren nicht auf den Kunden über, solange nicht der gesamte Rechnungsbetrag gezahlt worden ist. Der Kunde tritt alle Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer aus dem Verkauf der ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an die MOBA ab. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung mit Teilen, an denen die MOBA kein Eigentum hat, erfolgt, so gelten alle dem Kunden zustehenden Ansprüche bis zur Höhe des Wertes der vereinbarten Vorbehaltsware, soweit Montageleistungen erbracht wurden, auch in Höhe der erbrachten Montageleistungen als an die MOBA abgetreten.

## VI. Mängelrügen

1. Der Kunde ist zur unverzüglichen Prüfung der Lieferungen und Leistungen der MOBA verpflichtet. § 377 HGB bleibt unberührt.
2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Stärken, Gewichten, Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig, soweit keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt.
3. Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung durch MOBA nicht besteht und hatte der Kunde bei der Anzeige des Mangels Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war infolge von Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde den bei MOBA entstandenen Schaden zu ersetzen. Dem Kunden steht das Recht des Nachweises zu, dass der Mangel doch besteht. Selbiges gilt, wenn der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt. Im Rahmen der vorstehenden Regelung ist MOBA insbesondere berechtigt, die entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die verlangte Reparatur vom Kunden erstattet zu verlangen.

## VII. Gewährleistung

1. Ist der Kunde Verbraucher, richtet sich die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Reparaturarbeiten und bei gebrauchten Sachen gilt jedoch eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Bei Arbeiten nach § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür besteht, sowie bei Arbeiten an einem Grundstück einschließlich Planungsleistungen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
2. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit MOBA eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat.
  - b) Die Verjährungsfrist gilt nicht bei der Herstellung eines Bauwerks oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht.
  - c) Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit in dieser Bestimmung Schadensersatzansprüche genannt sind, fällt darunter auch der Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
  - d) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
  - e) Eine im Einzelfall abgegebene Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie steht, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Mängeln oder Gegenansprüchen und Zurückbehaltungsrechten aus demselben Vertrag, unter der Bedingung, dass MOBA die Vergütung erhält.
4. Der Kunde hat die gelieferte oder eingebaute Ware nach Erhalt auf Mangelfreiheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Kaufsache sind in einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Ware MOBA mitzuteilen. Werden MOBA Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
5. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit der Ware/des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Haftung für Mängel ausgeschlossen.
6. Die MOBA ist berechtigt, Nacherfüllung nach eigener Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die MOBA entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die MOBA zu einer wiederholten Nacherfüllung unter den in Satz 1 dargestellten Umständen berechtigt.
7. Der Kunde ist erst dann zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit die MOBA grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Falle auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.
8. Die Haftung der MOBA für Pflichtverletzungen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße. Vorstehende Schadensersatzbegrenzungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der MOBA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die MOBA haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, die aus Leistungen resultieren, die gemäß der vom Kunden geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, die vom Kunden als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Die MOBA hat jedoch die Pflicht, den Kunden - soweit erkennbar - unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen. Bei der Erbringung von Leistungen nach Vorgabe des Kunden ist die Haftung der MOBA für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht besteht insoweit für die MOBA im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

## VIII. Technische Hinweise

1. MOBA weist den Kunden auf Wartungsarbeiten hin: Fenster und Türen sind regelmäßig 1 x jährlich zu warten. Insbesondere sind Beschläge und gängige Bauteile zu kontrollieren und evtl. zu ölen bzw. zu fetten und einzustellen. Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren. Anstriche innen wie außen sind jeweils nach Lack- und Lasurart und Witterungseinflüssen nachzubehandeln.
2. Oberflächen sind, abhängig von Material und Umwelteinflüssen, regelmäßig zu reinigen. Zur Vermeidung von irreparablen Schäden sollten keine Reiniger mit aggressiven Inhaltsstoffen, Scheuermittel, Stahlwolle, Scheuerschwämme, Klingen, Alkohol oder Salmiak oder dergleichen, sondern nur für das jeweilige Material geeignete Reiniger und Tücher verwendet werden.
3. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Ware beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen MOBA entstehen.
4. Soweit Mitarbeiter von MOBA technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von MOBA geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## IX. Streitbeilegung

1. MOBA weist nach § 36 VSBG darauf hin, dass keine Verpflichtung und Bereitschaft besteht, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## X. Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der Sitz der MOBA in Lübeck.
2. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht; die Geltung des Gesetzes zum internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand der Sitz der MOBA in Lübeck.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.